

Schreiben der gemäß Resolution 1973 (2011) eingesetzten Sachverständigengruppe vom 23. Februar 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/128)

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2015/144)⁴⁰⁴.

**Resolution 2213 (2015)
vom 27. März 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1970 (2011) vom 26. Februar 2011 und alle seine späteren Resolutionen über Libyen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

unter Begrüßung der laufenden Moderationsbemühungen der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen zugunsten einer politischen Lösung unter libyscher Führung für die zunehmenden Herausforderungen, die sich dem Land stellen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, dass im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung eine Einigung auf die unmittelbar nächsten Schritte erzielt wird, um den politischen Übergang in Libyen abzuschließen, einschließlich der Bildung einer Regierung der nationalen Einheit,

sowie unter Begrüßung des laufenden, von den Vereinten Nationen moderierten politischen Dialogs, in Anerkennung des Beitrags der Mitgliedstaaten zur Ausrichtung und Unterstützung der Treffen im Rahmen dieses Dialogs und betonend, dass die konstruktive Mitwirkung des gewählten Abgeordnetenhauses und der anderen libyschen Parteien notwendig ist, um den demokratischen Übergang voranzubringen, staatliche Institutionen aufzubauen und mit dem Wiederaufbau Libyens zu beginnen,

zutiefst besorgt darüber, dass in Libyen immer häufiger terroristische Gruppen auftreten, die der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (auch bekannt als Daesh) Treue schwören, und über die anhaltende Präsenz anderer mit Al-Qaida verbundener terroristischer Gruppen und Einzelpersonen, die in dem Land operieren, in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Verpflichtungen nach Resolution 2161 (2014) vom 17. June 2014,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bedrohung, die von ungesicherten Rüstungsgütern und ungesicherter Munition in Libyen und von ihrer Verbreitung ausgeht, wodurch die Stabilität in Libyen und der Region untergraben wird, insbesondere durch den Transfer an terroristische und gewalttätige extremistische Gruppen, und unterstreichend, wie wichtig eine koordinierte internationale Unterstützung Libyens und der Region beim Vorgehen gegen diese Probleme ist,

bekräftigend, dass es wichtig ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen,

daran erinnernd, dass er in Resolution 1970 (2011) beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, Kenntnis nehmend von der Entscheidung der Vorverfahrenskammer vom 10. Dezember 2014, und nachdrücklich hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Regierung Libyens mit dem Gerichtshof und der Anklägerin uneingeschränkt zusammenarbeitet,

sowie unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. Februar 2015 über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen⁴⁰⁴,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 13. Februar 2015 über die strategische Bewertung der Präsenz der Vereinten Nationen in Libyen⁴⁰⁵, einschließlich der darin abgegebenen Empfehlungen über die Konfiguration der Präsenz der Vereinten Nationen,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 13 d) der Resolution 2144 (2014) vom 14. März 2014 vorgelegten Schlussbericht der Sachverständigengruppe⁴⁰⁶ und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

feststellend, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *fordert* eine sofortige und bedingungslose Waffenruhe, unterstreicht, dass es keine militärische Lösung für die derzeitige politische Krise geben kann, und fordert alle Parteien in Libyen nachdrücklich auf, konstruktiv mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung die Bildung einer Regierung der nationalen Einheit und eine Einigung auf vorläufige Sicherheitsregelungen, die für die Stabilisierung Libyens notwendig sind, zu erleichtern;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt zu unterstützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, insbesondere denen in der Region, *nahe*, alle Parteien in Libyen zu drängen, sich konstruktiv an dem von den Vereinten Nationen moderierten Dialog zu beteiligen und rasch auf ein erfolgreiches Ergebnis hinzuarbeiten;

4. *verurteilt* die Anwendung von Gewalt gegen Zivilpersonen und zivile Institutionen und die anhaltende Eskalation des Konflikts, einschließlich der Angriffe auf Flughäfen, staatliche Institutionen und andere grundlegende nationale Infrastrukturen und natürliche Ressourcen, und *fordert*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

5. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, und *fordert*, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *verurteilt* die Fälle von Folter und Misshandlung und die Todesfälle infolge von Folter in Hafteinrichtungen in Libyen, fordert die Regierung Libyens *auf*, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, Inhaftierte der Staatsgewalt zu überstellen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe zu verhindern und zu untersuchen, fordert alle libyschen Parteien *auf*, mit der Regierung bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu kooperieren, fordert die sofortige Freilassung aller in Libyen willkürlich festgenommenen oder in Haft gehaltenen Personen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, und unterstreicht, dass die Regierung die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Libyen trägt, insbesondere der afrikanischen Migranten und anderer ausländischer Staatsangehöriger;

7. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in Resolution 1970 (2011) verlangt;

8. *ermutigt* Libyen und die Staaten der Region, die regionale Zusammenarbeit zu fördern, um die Lage in Libyen zu stabilisieren, Elemente des ehemaligen libyschen Regimes und gewalttätige extremistische Gruppen oder Terroristen daran zu hindern, das Hoheitsgebiet Libyens oder dieser Staaten für die Planung, Finanzierung oder Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter oder terroristischer Handlungen zur

⁴⁰⁶ Siehe S/2015/128.

Destabilisierung Libyens oder der Staaten in der Region zu nutzen, und stellt fest, dass eine derartige Zusammenarbeit die regionale Stabilität fördern würde;

Mandat der Vereinten Nationen

9. *beschließt*, das Mandat der Mission unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bis zum 15. September 2015 zu verlängern, und beschließt ferner, dass das Mandat der Mission als einer integrierten besonderen politischen Mission in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung darauf gerichtet ist, als unmittelbare Priorität den libyschen politischen Prozess und die Sicherheitsregelungen durch Vermittlung und Gute Dienste zu unterstützen, und dass die Mission ferner den Auftrag hat, soweit die Einsatz- und Sicherheitsbedingungen es zulassen,

- a) die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;
- b) die Sicherung unkontrollierter Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials zu unterstützen und ihre Verbreitung zu bekämpfen;
- c) die wichtigsten libyschen Institutionen zu unterstützen;
- d) die Bereitstellung grundlegender Dienste und die Erbringung humanitärer Hilfe auf Antrag im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu unterstützen;
- e) die Koordinierung der internationalen Hilfe zu unterstützen;

10. *stellt fest*, dass die derzeitige Sicherheitslage in Libyen eine Verringerung der Personalstärke der Mission erforderlich macht, ersucht jedoch den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendige Flexibilität und Mobilität zu gewährleisten, damit der Personalumfang und die Tätigkeit der Mission kurzfristig angepasst werden können, um die Libyer nach Bedarf und im Einklang mit dem Mandat der Mission bei der Durchführung von Vereinbarungen und vertrauensbildenden Maßnahmen oder entsprechend den von ihnen geäußerten Bedürfnissen zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär ferner, den Sicherheitsrat in seinen Berichten nach Ziffer 27 vor derartigen Anpassungen der Mission unterrichtet zu halten;

Sanktionsmaßnahmen

11. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 15, 16, 17, 19, 20 und 21 der Resolution 1970 (2011) angeführten und in den Ziffern 14, 15 und 16 der Resolution 2009 (2011) geänderten Maßnahmen in Bezug auf Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach der genannten Resolution und nach Resolution 1973 (2011) und von dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) („Ausschuss“) benannt wurden, bekräftigt, dass diese Maßnahmen außerdem auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses andere Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangs behindern oder untergraben, und beschließt, dass solche Handlungen unter anderem Folgendes umfassen können:

- a) die Planung, Lenkung oder Begehung von Handlungen in Libyen, die gegen die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen oder das anwendbare humanitäre Völkerrecht verstoßen, oder von Handlungen, die Menschenrechtsverletzungen darstellen;
- b) Angriffe auf jeden Flug-, Binnen- oder Seehafen in Libyen oder gegen eine libysche staatliche Einrichtung oder Anlage, einschließlich Erdölanlagen, sowie gegen jede ausländische Vertretung in Libyen;
- c) die Bereitstellung von Unterstützung für bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke durch die illegale Ausbeutung von Rohöl oder anderen natürlichen Ressourcen in Libyen;
- d) die Bedrohung oder Nötigung libyscher staatlicher Finanzinstitutionen und der Libyan National Oil Corporation (Nationale Erdölgesellschaft Libyens) oder die Begehung einer Handlung, die zur Veruntreuung libyscher Staatsgelder führen kann;
- e) Verstöße gegen das in Resolution 1970 (2011) verhängte Waffenembargo in Libyen oder Beihilfe zu seiner Umgehung;

f) das Tätigwerden für oder im Namen oder auf Anweisung einer auf der Liste stehenden Person oder Einrichtung;

12. *wiederholt*, dass Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen die Bestimmungen der Resolution 1970 (2011), einschließlich des Waffenembargos, verstoßen haben oder anderen dabei geholfen haben, gelistet werden können, und stellt fest, dass dies auch jene einschließt, die bei Verstößen gegen das Einfrieren von Vermögenswerten und das Reiseverbot nach Resolution 1970 (2011) Hilfe leisten;

13. *verurteilt* die anhaltenden Verstöße gegen die in Resolution 1970 (2011) enthaltenen Maßnahmen und weist den Ausschuss an, im Einklang mit seinem Mandat und seinen Richtlinien so bald wie möglich mit jedem Mitgliedstaat in Verbindung zu treten, über den dem Ausschuss glaubwürdige Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass dieser Staat derartige Verstöße oder sonstige Akte der Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erleichtert;

Verhütung illegaler Erdölausfuhren

14. *beschließt*, die mit Resolution 2146 (2014) vom 19. März 2014 erteilten Ermächtigungen und verhängten Maßnahmen bis zum 31. März 2016 zu verlängern;

15. *fordert* die Regierung Libyens *nachdrücklich auf*, dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Häfen, Erdölfelder und Anlagen unter ihrer Kontrolle zukommen zu lassen und ihn über den zur Zertifizierung legaler Ausfuhren von Rohöl verwendeten Mechanismus zu informieren;

Waffenembargo

16. *betont*, dass Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen, die im Einklang mit Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) vom 27. August 2014 zur Unterstützung auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung an die Regierung Libyens geliefert, verkauft oder übertragen werden, nicht an Parteien, die nicht die vorgesehenen Endnutzer sind, weiterverkauft oder übertragen oder ihnen verfügbar gemacht werden sollen;

17. *legt* der Regierung Libyens *eindringlich nahe*, die Überwachung und Kontrolle von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial, das im Einklang mit Ziffer 9 c) der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) an Libyen geliefert, verkauft oder übertragen wird, weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verwendung von Endverbleibserklärungen, und fordert die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen nachdrücklich auf, der Regierung Hilfe zu gewähren, um die für diesen Zweck vorhandenen Infrastrukturen und Mechanismen zu stärken;

18. *fordert* Libyen *erneut auf*, mit Hilfe internationaler Partner gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in dem Land vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten;

19. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des mit den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1970 (2011) verhängten und mit späteren Resolutionen geänderten Waffenembargos nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer See- und Flughäfen, Schiffe und Luftfahrzeuge auf dem Weg nach oder aus Libyen zu überprüfen, falls der betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1970 (2011), geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011), den Ziffern 9 und 10 der Resolution 2095 (2013) und Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014), verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten, und fordert alle Flaggenstaaten dieser Schiffe und Luftfahrzeuge auf, bei diesen Überprüfungen zu kooperieren;

20. *bekräftigt* seinen Beschluss, alle Mitgliedstaaten zu ermächtigen, von ihnen entdeckte, nach den Ziffern 9 und 10 der Resolution 1970 (2011), geändert mit Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011), den Ziffern 9

und 10 der Resolution 2095 (2013) und Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014), verbotene Artikel zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, so zu verfahren, und bekräftigt ferner seinen Beschluss, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

21. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 19 dieser Resolution durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und verlangt ferner, falls Artikel gefunden werden, deren Weitergabe verboten ist, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss später einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

Vermögenswerte

22. *begrüßt* die Anstrengungen der libyschen Behörden, Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Staatseinnahmen und -ausgaben, einschließlich Gehältern, Subventionen und anderer Mittelüberweisungen der Zentralbank Libyens, zu ergreifen, begrüßt die Anstrengungen der libyschen Behörden, Doppelzahlungen zu beseitigen und sich gegen die rechtswidrige Abzweigung von Zahlungen zu sichern, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Schritten, die gewährleisten, dass Libyen langfristig und auf Dauer über finanzielle Ressourcen verfügt;

23. *unterstützt* die Anstrengungen der libyschen Behörden, die unter dem Gaddafi-Regime veruntreuten Gelder wiederzuerlangen, und legt in dieser Hinsicht den libyschen Behörden und den Mitgliedstaaten, die gemäß den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011), geändert mit Resolution 2009 (2011), Vermögenswerte eingefroren haben, nahe, hinsichtlich Forderungen in Bezug auf veruntreute Gelder und damit zusammenhängenden Eigentumsfragen Konsultationen miteinander zu führen;

Sachverständigengruppe

24. *beschließt*, das mit Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) festgelegte und mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014) und 2174 (2014) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe für Libyen bis zum 30. April 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens 12 Monate nach Verabschiedung dieser Resolution einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und beschließt, dass die Sachverständigengruppe die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegten und in den Resolutionen 2146 (2014), 2174 (2014) und dieser Resolution geänderten Mandats behilflich zu sein;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2146 (2014) und 2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss, die Regierung Libyens oder andere Staaten prüfen könnten, um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu verbessern;

d) dem Rat spätestens 180 Tage nach der Ernennung der Sachverständigengruppe einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und, nach Erörterung mit dem Ausschuss, spätestens am 15. März 2016 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

25. *legt* allen Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Mission, und anderen interessierten Parteien *eindringlich nahe*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2146 (2014) und

2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014) sowie in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, und fordert die Mission und die Regierung Libyens auf, die Untersuchungstätigkeit der Sachverständigen-gruppe innerhalb Libyens zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf Informationen weitergeben, die Durchreise erleichtern und Zugang zu Lagereinrichtungen für Waffen gewähren;

26. *fordert* alle Parteien und alle Staaten *auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigen-gruppe zu gewährleisten, und fordert alle Parteien und alle Staaten, namentlich Libyen und die Länder der Region, *auf*, ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigen-gruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Berichterstattung und Überprüfung

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat mindestens alle 60 Tage über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

28. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der Mission zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen, insbesondere der Ergebnisse des von den Vereinten Nationen moderierten Dialogs, erforderlich sein sollte;

29. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7420. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Resolution 2214 (2015) vom 27. März 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1624 (2005) vom 14. September 2005, 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, 2161 (2014) vom 17. Juni 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2174 (2014) vom 27. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2195 (2014) vom 19. Dezember 2014 und 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 und die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

sowie bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

ferner in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Sicherheit und die Menschenrechte einander verstärken und für einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Terrorismusbekämpfung unverzichtbar sind, und unterstreichend, dass Strategien zur Terrorismusbekämpfung insbesondere das Ziel verfolgen sollen, Frieden und Sicherheit auf Dauer zu gewährleisten,

bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll,